

Einsatz von Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik

1. Allgemeines
2. Ziele 2016
3. **Vermittlungsbudget**
4. **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE)**
5. Einstiegsgeld
6. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen
7. Arbeitsgelegenheiten
8. Förderung von Arbeitsverhältnissen
9. Freie Förderung
10. FbW
11. Eingliederungszuschuss
12. Ermessensausübung
13. Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

Im Hinblick auf die gesetzliche Forderung des § 71 b SGB IV sind die Haushaltsmittel so zu bewirtschaften, dass eine Bewilligung aller Leistungen ganzjährig gewährleistet werden kann. Es ist deshalb zur sachgerechten Verteilung der Fördermittel erforderlich, Ermessen steuernde Regelungen unter Beachtung der regionalen und überregionalen Ziele vorzugeben.

Die Kenntnis des aktuellen Arbeitsmarktprogramms ist für alle Mitarbeiter unverzichtbar. Darin wird aufgezeigt, ob und ggf. welche Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung für den zu beurteilenden Sachverhalt das wirtschaftlichste Mittel zur Integration ist. Grundsätzlich ist eine dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt ohne Förderung anzustreben.

Grundsatz für den Einsatz von Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung

1. Die Instrumente der aktiven Arbeitsförderung sind nur i.S. der Logik der Kundendifferenzierung und der sich daraus als sinnvoll und notwendig ergebenden Produkte ein zu setzen.
2. Soweit durch die Ermessen lenkenden Weisungen der gesetzliche Rahmen bei Leistungsdauer und -höhe unterschritten wird, gilt dies als grundsätzliche Regel, von der im

Einzelfall Ausnahmen möglich sind.

3. Bei verschiedenen Instrumenten des Eingliederungstitels müssen Begrenzungen vorgenommen werden, damit mehr förderbedürftige Personen von den Instrumenten der aktiven Arbeitsförderung profitieren können (Aktivierungsquote).

2. Ziele 2017

Das Jobcenter Landkreis Ahrweiler setzt sich im Arbeitsmarktprogramm unter anderem zum Ziel die Hilfebedürftigkeit zu reduzieren, die Integration in Erwerbstätigkeit zu verbessern und den langfristigen Leistungsbezug zu vermeiden.

Die begrenzten Personal- und Finanzkapazitäten müssen so wirtschaftlich eingesetzt werden, dass die gesetzten Ziele erreicht werden.

Eine Anpassung der Ermessen lenkenden Weisungen könnte erforderlich werden, wenn sich gravierende Änderungen ergeben.

3. Vermittlungsbudget

Es bestehen keine detaillierten gesetzlichen Vorgaben zu Fördermöglichkeiten.

Die fachlichen Hinweise zu §16 SGBII i.V.m. § 44 SGB III sind zu beachten.

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget muss deshalb in Ausübung des Ermessens durch pAp/FM erschlossen werden.

Im Vordergrund steht die Frage, ob und welche in der Person liegende Handlungsbedarfe beseitigt werden müssen und nicht, welche Leistungen beantragt werden können. Ein zielgerichtetes und bedarfsorientiertes Vorgehen und die Beschränkung auf wirklich notwendige Sachverhalte sind dabei unerlässlich.

Die Förderung aus dem VB ist ausschließlich als Zuschuss zu gewähren.

Dabei ist die Eigenleistungsfähigkeit in vereinfachter Form zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit soll darauf geachtet, dass mehrere kleinere Zahlungsbeträge (unter 10 Euro) in einem Auszahlungsbetrag zusammen zu fassen sind.

Neben dem förderungsfähigen Personenkreis nach §16 SGB II i.V. m. §44 (1) SGB III können auch erwerbstätige Bezieherinnen und Bezieher von Alg II („Erwerbsaufstocker“) gefördert werden, die zur Beseitigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit eine **andere** versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen bzw. anstreben.

Kosten für Bewerbungen

- Bewerbungskosten

Die nachgewiesenen Kosten für Bewerbungen werden in der Regel bis zu einer Höhe von 300 € jährlich erstattet. Wird dieser Betrag überschritten, ist die Zustimmung der Teamleitung erforderlich.

- Reisekosten

Kosten die anlässlich einer persönlichen Vorstellung, Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme entstehen können erstattet werden. Gleiches gilt für die Fahrkosten bei Einladung durch das Job-Center.

Als Fahrkosten sind die Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu übernehmen. Die Erstattung der Fahrkosten bei Benutzung eines PKW richtet sich nach § 5 Abs.1 Bundesreisekostengesetz (BRKG).

Aktuell werden 0,20 € je Kilometer zurückgelegter Strecke übernommen, höchstens jedoch von 130 € pro Fahrt.

Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist die verkehrsübliche Straßenverbindung maßgeblich. Längere Strecken werden berücksichtigt, wenn sie insbesondere auf Grund der Verkehrsverhältnisse (z.B. Stau, Umweltzone...) oder aus Gründen der Zeiterparnis benutzt wurden.

Bestehen begründete Zweifel an den km-Angaben, sind die von einem Routenplaner im Internet errechneten Entfernungen zu Grunde zu legen.

Der Kontakt mit dem Arbeitgeber muss dem Job-Center nachgewiesen werden.

Werden Kosten für eine persönliche Vorstellung im Tagespendelbereich (vom Wohnort ausgehend im Umkreis von 100km) beantragt, kann der Antrag auch von der Eingangszone ohne Rücksprache mit einer Integrationsfachkraft ausgehändigt werden. Beantragungen von Reisekosten außerhalb des Tagespendelbereiches sollten im Vorfeld der Antragsaushändigung mit der Integrationsfachkraft abgestimmt werden, da diese über die Notwendigkeit des Mittelsatzes entscheiden muss.

- Übernachungskosten

Übernachungskosten können übernommen werden, wenn sie unabdingbar notwendig sind in tatsächlicher Höhe – in der Regel bis zu einem Höchstbetrag von 60 € pro Übernachtung (ohne Frühstück). Wird dieser Betrag überschritten, ist die Zustimmung der Teamleitung erforderlich.

Mobilität

- Fahrkostenbeihilfe

Die Fahrkostenbeihilfe kann bei einer Arbeitsaufnahme im Tagespendelbereich für die Kosten für tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte übernommen werden bis zur Dauer von 2 Monaten. Die Erstattung der Fahrkosten bei Benutzung eines PKW richtet sich nach § 5 Abs.1 Bundesreisekostengesetz (BRKG). Aktuell werden 0,20 € pro gefahrenen Kilometer übernommen bis zu einer Gesamtsumme von 130 € pro Fahrt. Die Höchstförderung pro Monat beträgt 476,00 €.

Bei einer Bewilligung ab dem 3. Monat ist die Zustimmung der Teamleitung/Vertretung einzuholen.

- Trennungskostenbeihilfe

Diese kann in der Regel für maximal 3 Monate in Höhe von monatlich 260 € gezahlt werden.

- Umzugskostenbeihilfe

Als Umzugskosten sind in der Regel angemessene Kosten für die Anmietung eines geeigneten Fahrzeuges (2 Kostenvoranschläge) und die Spritkosten (gegen Nachweis) zuzüglich einer Pauschale von 30 € (z.B. für die Verköstigung von Helfern) erstattungsfähig. Ist ein Umzug in „Eigenregie“ nicht zumutbar (z.B. bei Bewerbern mit gesundheitlichen Einschränkungen, Alleinerziehenden) ist auch die Erstattung der Kosten für ein Umzugsunternehmen möglich. Die Kosten für das Befördern des Umzugsgutes können in diesen Fällen bis zu einem Betrag von grundsätzlich maximal 1.000 € übernommen werden. Auch hier sind 2 Kostenvoranschläge vorzulegen.

- Förderung der Anschaffung bzw. Reparatur eines PKW
Leistungen aus dem Vermittlungsbudget werden nach § 44 SGB III nur erbracht, wenn diese für die berufliche Eingliederung **notwendig** sind.
Die Förderung eines PKW ist mit einem hohen privaten Nutzen verbunden und dient nur bedingt der Arbeitsaufnahme.
Die Förderung einer Arbeitsaufnahme mit diesen Leistungen ist daher nicht notwendig und damit grundsätzlich mit Mitteln aus dem Vermittlungsbudget ausgeschlossen.

Hierfür stehen wirtschaftlichere Lösungen zur Verfügung (z.B. befristete Finanzierung eines Mietwagens bis max. 1 Monat, Förderung eines Mofa oder Fahrrad, Finanzierung von Taxifahrten bis max. 1 Monat).

Eine Förderung aus Mitteln der „Freien Förderung“ nach § 16f SGB II ist nicht ausgeschlossen => siehe Ausführungen zur Freien Förderung (Ziffer 4.9)

Führerschein Klasse B

- Die Förderung des Erwerbs des Führerscheins der Klasse B ist mit einem hohen privaten Nutzen verbunden und dient nur teilweise der Arbeitsaufnahme. Eine Förderung im Rahmen des VB ist nur möglich, wenn ohne den Erwerb des Führerscheins eine Arbeitsaufnahme nicht möglich ist. Alle anderen zur Verfügung stehenden Mobilitätshilfen sind zunächst zu prüfen (ÖPNV, Mofa, Taxi bis ÖPNV,...). Diese Förderung ist in jedem Fall mit dem TL abzustimmen

Arbeitsmittel

Für Arbeitskleidung und Ausrüstungsgegenstände, die für die Aufnahme einer Beschäftigung notwendig und nicht vom Arbeitgeber zu stellen sind können grundsätzlich bis zu 250 € erstattet werden.

Nachweise

Hierunter fallen Kosten für die Ausstellung von Nachweisen, die für die berufliche Integration notwendig sind.

Zum Beispiel: Gesundheitszeugnis, Impfungen, Anerkennung Ausbildungsabschluss, Führungszeugnis, Beglaubigungen, Übersetzungen, Personenbeförderungsschein.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Wichtig ist die Abgrenzung von Einzelmaßnahmen, die über das Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III nicht gefördert werden können, z.B. Lymphdrainageschein, Röntgenschein, Staplerschein. Der Erwerb dieser Scheine ist eindeutig mit einer beruflichen Qualifizierung verbunden und damit als Maßnahme zu werten.

Unterstützung der Persönlichkeit

Zur Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes (z. B. Friseurbesuch, Farb- und Stilberatung, Anschaffung von Kleidern für ein Vorstellungsgespräch) an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes sowie Aktivitäten zur Gewährleistung einer angemessenen Außenwirkung können grundsätzlich bis 100 € gewährt werden.

Sonstige Kosten

Ergeben sich im konkreten Einzelfall weitere Förderbedarfe, die bisher nicht erwähnt wurden, können ebenfalls finanziert werden, sofern ein zielgerichtetes und bedarfsorientiertes Vorgehen in der Dokumentation erkennbar ist.

Im Vordergrund steht die Frage, ob und welche in der Person liegende Handlungsbedarfe beseitigt werden müssen und nicht, welche Leistungen beantragt werden können.

Diese Kosten sind in jedem Fall mit dem TL abzustimmen.

Abgrenzung zu §§ 44, 45 SGB III

Die Förderung der Teilnahme an Maßnahmen mit dem Ziel der Qualifizierung erfolgt grundsätzlich über §§ 77 ff. und § 45 SGB III. In Abgrenzung hierzu kann die Teilnahme an Kursen, die nicht von den Grundsicherungsstellen eingerichtet oder beauftragt wurden (z.B. Kurs der VHS), aus dem VB gefördert werden, soweit eine schriftliche Einstellungszusage vorliegt bzw. eine hohe Integrationswahrscheinlichkeit besteht. Hierzu ist eine Festlegung in der Eingliederungsvereinbarung erforderlich.

- pAp/FM bis 500 €/Maßnahme
- TL über 500 €/Maßnahme

Bei den vorgenannten Höchstbeträgen handelt es sich um Empfehlungen. Sollte eine Förderung diesen Höchstbetrag übersteigen, ist dies mit der Teamleitung abzustimmen. Der Fall ist in VerBIS ausführlich zu begründen.

4. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MABE) nach §16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III

Maßnahmen bei einem Träger (MAT)

Seit dem 01.04.2012 ist es möglich eine MAT auch über ein Gutscheinverfahren (AVGS-MAT) zu initiieren. Hierbei ist zu beachten, dass eLb mit Handlungsbedarf im Bereich Motivation oder eLb mit komplexen Profillagen hierfür eher nicht geeignet sind.

Die Gültigkeitsdauer des Gutscheins soll max. 6 Wochen betragen.

Die Teilnahmedauer des eLb an der MAT richtet sich nach den individuellen Handlungsbedarfen, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen an die MAT. Grundsätzlich soll die Teilnehmerdauer der MAT den Zeitraum von 12 Wochen nicht übersteigen.

Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)

Die Dauer einer MAG richtet sich nach den individuellen Handlungsbedarfen, dem daraus abgeleiteten Vorgehen und den Anforderungen an die betriebliche Maßnahme. Die MAG darf 6 Wochen nicht überschreiten.

Langzeitarbeitslose und eLb, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren/dessen berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist können, mit entsprechender Begründung der Notwendigkeit, bis zu 12 Wochen an einer MAG teilnehmen.

Seit dem 01.04.2012 ist es möglich eine MAG auch über ein Gutscheinverfahren (AVGS-MAG) zu initiieren.

Die Gültigkeitsdauer des Gutscheins soll max. 6 Wochen betragen.

Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung (MPAV)

Die IFK legt auf Basis des Profiling fest, ob die Ausstellung eines AVGS-MPAV für die weitere Eingliederungsstrategie notwendig und zielführend ist. In erster Linie kommt dieses Produkt für eLb mit Markt- oder Aktivierungsprofil in Betracht.

Die Förderleistung kann nicht zum Einsatz kommen, wenn sich die/der eLb bereits in einer Maßnahme befindet, die auch die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zum Inhalt bzw. zum Ziel hat. Vermittlung zum Ziel haben insbesondere folgende Maßnahmen (Prekäre Beschäftigung, Jobakademie, Vorbereitung Altenpflege, Vermittlungsmaßnahme bei der DAA, HAA (VESBE), Netto PI, InCoach, Neukundenaktivierung).

Bei folgenden Maßnahmen ist der Einsatz des Produktes möglich:

BISS, ACP, Biff, AVGS-Bewerbercenter, Coaching RMM, KompAS (HwK), Arbeitsmarktdiagnostik. PERLA, Fit für den Job, Fit für den Job Flüchtlinge, PERLA-F.

Die Gültigkeitsdauer des Gutscheins soll max. 3 Monate betragen.

5. Einstiegsgeld nach § 16 b SGB II

Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

Die Zahlung des Einstiegsgelds bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist grundsätzlich auf 6 Monate zu begrenzen in Anlehnung an den Bewilligungsabschnitt ALG II.

Die Höhe richtet sich nach den gesetzlichen Gegebenheiten.

Eine Verlängerung auf 12 Monate kann in Aussicht gestellt werden, wenn erkennbar ist, dass die Einnahmen aus der selbständigen Tätigkeit sich entsprechend der Umsatz – und Rentabilitätsvorschau entwickeln.

Eine Bewilligung bis zu 24 Monaten ist nur in Absprache mit dem jeweils zuständigen Teamleiter möglich. Dies ist in der Kundenhistorie zu dokumentieren.

Die Einschaltung des Existenzgründungsbüros vor Bewilligung ist verpflichtend.

Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung

Die Zahlung des Einstiegsgeld bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit (mind. 15 Stunden/wöchentlich) ist grundsätzlich ausgeschlossen.

6. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16 c SGB II

Nach § 16c (1) SGB II können erwerbsfähige Hilfebedürftige, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind.

Hierbei ist die Einschaltung des Existenzgründungsbüros vor Bewilligung verpflichtend.

Für den Bereich des JC Ahrweiler wird eine Höchstförderung als Zuschuss in Höhe von 500 Euro und für ein Darlehen in Höhe von 1000 Euro festgelegt.

Eine Förderung über diese Höchstbeträge hinaus, ist nur nach Zustimmung der Teamleitung möglich.

7. Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II

Arbeitsgelegenheiten sind insbesondere für Kunden im Unterstützungs- oder Stabilisierungsprofil vorzusehen. Hierbei ist der Grundsatz der Nachrangigkeit zu beachten (Ultima ratio).

Sinnvoll ist der Einsatz von AGH in folgenden Handlungsstrategien:

- Heranführung an das Arbeitsleben (Tagesstruktur herstellen)
- Arbeits- und Sozialverhalten stärken
- Perspektiven verändern
- individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen.

Die Höhe der angemessenen Entschädigung gem. § 16d (7) SGBII beträgt 1,00 Euro.

8. Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16 e SGB II

Es gelten die Bestimmungen der fachlichen Hinweise. Eine weitere Ermessenslenkung erfolgt nicht.

Die Entscheidung trifft der zuständige Fallmanager.

9. Freie Förderung nach § 16 f SGB II

Für Personen, die trotz (Erwerbs-)Einkommen weiterhin hilfebedürftig sind (sog. „Erwerbsaufstocker“) ist die Förderung zur Sicherstellung der Mobilität (z.Bsp. PKW-Förderung, Reparatur eines PKW, Mietwagen...) möglich.

Da diese Kunden bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Einsatz der FF sinnvoll und bezogen auf die Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit zielführend und wirtschaftlich ist.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich als Darlehen und soll einen Betrag von 1.500 Euro nicht übersteigen.

Die Förderung der Anschaffung bzw. der Reparatur eines PKW ist mit einem hohen privaten Nutzen verbunden und dient nur bedingt der Arbeitsaufnahme (vergleiche hierzu auch die Ausführungen zum Vermittlungsbudget – Ziffer 3).

Deshalb können die Leistungen im Rahmen der Freien Förderung grundsätzlich als Darlehen gewährt werden. Eine Kombination von Darlehen und Zuschuss ist möglich. Hier sind die individuellen Verhältnisse des Kunden zu berücksichtigen (zum Beispiel: Dauer des Arbeitsverhältnisses, Höhe des Arbeitsentgelt, sonstige Verbindlichkeiten, Eigenleistungsfähigkeit des Kunden). Dies ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

Bei einer Zuschußhöhe von > 500 Euro entscheidet der TL.

Grundsätzlich die Förderung der Anschaffung bzw. der Reparatur eines PKW i.R.d. FF nur möglich bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen oder befristeten Arbeitsverhältnissen von mindestens 3 Monaten.

Angemessen ist der Erwerb, wenn der Fahrzeugtyp / das Fahrzeugmodell zum Erreichen des Arbeitsplatzes notwendig ist. Ausgaben für Fahrzeuge ohne TÜV/AU für mindestens 12 Monate sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Darüber hinaus ist eine freie Förderung gemäß den fachlichen Hinweisen nach §16 f SGBII möglich. Darüber entscheidet der Teamleiter.

Die Kostenübernahme für die Sprachförderung (B2 Niveau) ist nur in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen einer individuellen Einzelfallentscheidung möglich. Die Zustimmung des TL's ist hierbei erforderlich.

10. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Eine Förderung der beruflichen Weiterbildung kommt vorrangig bei Kunden mit marktnahen Profillagen und der Handlungsstrategie „Berufliche (Teil-) Qualifikation realisieren“ in Betracht, wenn die im Profiling festgestellten beruflichen Qualifikationsdefizite einer dauerhaften Beendigung der Hilfebedürftigkeit entgegenstehen und andere, wirtschaftlichere Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nicht zu einer Integration führten oder nicht Erfolg versprechend sind.

Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (Umschulung und Anpassungsfortbildung) nach § 81 SGB III sind bei festgestellter Notwendigkeit (eingehendes Profiling und Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung) einzuleiten um andauernde Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. Die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme ist individuell und konsequent auf das Notwendige festzulegen.

Grundsätze

1. Der Personenkreis nach § 81 Abs.2 Nr. 1 SGB III (Berufsentfremdung) kann im Rahmen einer Umschulung grundsätzlich nur gefördert werden, wenn andere Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung für eine Rückführung in den ursprünglichen Beruf nicht Erfolg versprechend sind. Die Gründe sind nachvollziehbar in VerBIS zu dokumentieren.
2. Die Eignung des Teilnehmers/Teilnehmerin für das vorgesehene Bildungsziel ist eingehend zu prüfen (ggf. Einschaltung BPS, ÄD). In der Regel kann einer Förderung nur bei Optimaleignung zugestimmt werden.
3. Umschulung in einen Ausbildungsberuf
 - grundsätzlich nur für Frauen und Männer, die über keinen anerkannten Berufsabschluss nach dem BBiG oder vergleichbare Vorschrift verfügen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Personenkreis grundlegende Qualifizierungsbedarfe aufweist, die i.d.R. nur über die Form der Umschulung gedeckt werden können.
 - grundsätzlich nur in betrieblicher Form bei gleichzeitiger Zahlung einer Ausbildungsvergütung.
4. Die Entscheidung obliegt
 - pAp/FM bis 7.000 €/Maßnahme
 - TL über 7.000 €/Maßnahme

Hinweis: Auf das Konzept zum **Absolventenmanagement** wird verwiesen.

11. Eingliederungszuschuss nach §§ 88 und 89 SGB III; EGZ für behinderte und schwerbehinderte Menschen (§ 90 SGB III); EGZ ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 131 SGB III)

Der Einsatz von Zuschüssen an Arbeitgeber ist nach den Grundsätzen von Effektivität und Effizienz aus zu richten. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Für Kunden mit Markt- bzw. Aktivierungsprofil können diese Leistungen nur in Ausnahmefällen gezahlt werden.

Grundsätze:

1. Der Vorrang des EGZ für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen gem. § 16 Abs.1 SGB II i.V. mit § 90 SGB III ist bei einschlägigen Sachverhalten zwingend zu beachten. Die übrigen Zielgruppen, insbesondere Berufsrückkehrer/innen sind entsprechend ihrem Anteil zu beteiligen.
2. Der dauerhafte Eingliederungserfolg steht im Vordergrund der Zuschussgewährung. Insofern sind befristete Arbeitsverhältnisse besonders kritisch zu prüfen und zu bewerten. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen muss die Förderdauer im angemessenen Verhältnis zur Befristungsdauer stehen. Anhaltspunkt dafür ist die Nachbeschäftigungszeit.
3. **Ausschlussstatbestände**

Angehörige: Die Förderung von Ehegatten, Eltern und Kindern des Arbeitgebers ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Wiederholte Förderung: Betriebe, die wiederholt Arbeitnehmer nach Ablauf der jeweiligen Förderungsdauer entlassen haben, sollen von einer weiteren Leistungsgewährung ausgeschlossen werden.

Hohes Arbeitsentgelt: Die Förderung von Arbeitnehmern, deren Bruttoarbeitsentgelt über 3.500 Euro monatlich liegt, ist grundsätzlich ausgeschlossen. In diesen Fällen wird unterstellt, dass das Interesse des Arbeitgebers an der Einstellung das öffentliche Interesse übersteigt.

5. Höhe und Dauer EGZ

- Dauer max. 6 Monate
- Höhe max. 50 %

Bei Höhe und Dauer der Förderung ist ein enger Maßstab anzulegen. Hierbei sind der angestrebte Arbeitsplatz und die Vermittlungshemmnisse des Kunden gegenüberzustellen. Eine Förderung über 6 Monate und/oder über 50 % ist mit der Teamleitung abzustimmen.

Für die Teilnehmer am ABC-Projekt gelten die Regelungen zur Höhe und Dauer der Förderung gemäß §16 (1) SGB II i.V.m. § 89 SGB III uneingeschränkt.

Danach kann ein EGZ ohne Zustimmung des TL bis zu 12 Monaten bis zu 50% gezahlt werden.

Für ältere Arbeitnehmer nach Vollendung des 50. Lebensjahres gilt die Regelung nach § 16 (1) SGB II i.V.m. § 131 SGB III.

Danach kann für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, ein EGZ bis zu 36 Monaten gezahlt werden.

Eine Förderung über 12 Monate ist grundsätzlich mit der Teamleitung abzustimmen.

12. Ermessensausübung

Es ist immer der konkrete Einzelfall zu betrachten. Die Ausübung von Ermessen muss nachvollziehbar sein. Die Gesichtspunkte für die Ermessensentscheidung müssen deshalb nachvollziehbar dokumentiert und dem Kunden im Bescheid bekannt gegeben werden.

Sofern nach den ermessenslenkenden Weisungen die Zustimmung der Teamleitung zur Förderung erforderlich ist, erfolgt diese in der Regel durch Mitzeichnung des Teamleiters auf der Entscheidung.

13. Schlussbestimmungen

Die Geschäftsanweisung tritt zum **25.08.2017** in Kraft.

Der Beauftragte für den Haushalt (BfdH) wurde beteiligt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den **25.08.2017**

Daniel Stellmacher-Huck
Geschäftsführer